

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos)****Mitnahmeeffekte und Wirkungsnachweis beim Hessengeld****Vorbemerkung Fragesteller:**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/3438 erklärte die Landesregierung, ein Mitnahmeeffekt beim Hessengeld sei aufgrund der Zweckbestimmung des Förderprogramms ausgeschlossen. Zugleich teilte sie mit, dass ihr keine Erkenntnisse darüber vorliegen, in wie vielen geförderten Fällen der Erwerb des Wohneigentums auch ohne Hessengeld erfolgt wäre. Auf die daraufhin gestellte Frage nach der konkreten empirischen oder methodischen Grundlage für den Ausschluss von Mitnahmeeffekten bekräftigte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/4691 diese Einschätzung und führte aus, eine Datenlücke liege insoweit nicht vor. Gleichzeitig verweist sie hinsichtlich der grundlegenden Marktwirkung des Hessengeldes auf die spätestens im Jahr 2029 vorgesehene Evaluation.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Welche konkrete Definition des Begriffs „Mitnahmeeffekt“ legt die Landesregierung ihrer in den Antworten auf die Kleinen Anfragen Drs. 21/3438 und Drs. 21/4691 vertretenen Einschätzung zugrunde, wonach ein solcher beim Hessengeld ausgeschlossen sei?
- 2) Anhand welcher empirischen Erkenntnisse stellt die Landesregierung fest, dass das Hessengeld zusätzliche Erwerbe von selbstgenutztem Wohneigentum ermöglicht, die ohne die Förderung nicht oder nicht zum jeweiligen Zeitpunkt erfolgt wären?
- 3) Welche im standardisierten internen Reporting des Hessischen Ministeriums der Finanzen erhobenen Kennzahlen ermöglichen Rückschlüsse darauf, ob das Hessengeld für die Entscheidung zum Erwerb von Wohneigentum ursächlich oder mitursächlich war?
- 4) Zu welchem Zeitpunkt soll erstmals empirisch untersucht werden, in welchem Umfang geförderte Immobilien auch ohne Gewährung des Hessengeldes erworben worden wären?

Wiesbaden, 20. August 2026

(Sascha Herr)